

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Winkel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträgen) vom 15.11.1977

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 und der §§ 1 bis 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. November 1954 - alle in ihrer jeweils geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 - Allgemeines

1. Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für den Ausbau der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen besondere Vorteile bringen, Ausbaubeiträge nach den folgenden Vorschriften.
2. Zum Ausbau im Sinne dieser Satzung gehören alle Maßnahmen, die der Erneuerung, der Erweiterung und der Verbesserung von Erschließungsanlagen dienen (Ausbaumaßnahmen). Es sind zu verstehen unter
 1. "Erneuerung" die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" jede flächenmäßige Vergrößerung einer bereits fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Verbesserung" alle Maßnahmen zur Hebung der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
3. Zum Ausbau gehören nicht die Unterhaltung einer Erschließungsanlage. Zur Unterhaltung zählen diejenigen Maßnahmen, die nur der Erhaltung des ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustandes dienen.

§ 2 - Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Beitragsfähig ist der Aufwand
 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,50 m Breite
 2. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 (2) Nr. 2 Bundesbaugesetz) bis zu 27 m Breite

3. für Parkflächen
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1. und 2. sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der unter 1. und 2. genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete, zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der in das Abrechnungsgebiet einzubeziehenden Grundstücksflächen,
4. für Grünanlagen
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1. und 2. sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der unter 1. und 2. genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete, zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der in das Abrechnungsgebiet einzubeziehenden Grundstücksflächen,
2. Zu dem Aufwand für den Ausbau nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Ausgaben für
 1. den Erwerb der Flächen
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen
 4. die Herstellung von Rinnen sowie die Randsteinbefestigung
 5. die Radwege
 6. die Gehwege
 7. die Beleuchtungseinrichtungen
 8. die Entwässerungseinrichtungen
 9. den Anschluß an andere Anlagen
 10. die Übernahme von Anlagen durch die Gemeinde
 11. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
3. Der Aufwand für den Ausbau umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
4. Für Plätze, Wege und Parkflächen sowie Grünanlagen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
5. Der Aufwand für den Ausbau umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt, einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straßen hinausgehen.
6. Aufwendungen für Straßenanlagen zum Umkehren von Kraftfahrzeugen (Wendehämmer) sind insoweit beitragsfähig, als deren Gesamtbreite das Doppelte der in Absatz 1 genannten Fahrbahn nicht überschreitet.

§ 3 - Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Ausbaumaßnahme ermitteln oder diesen für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.
3. Die Aufwendungen für Sammelstraßen, Parkflächen und Grünanlagen im Sinne von § 2 werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen und Grünanlagen von dem Abrechnungsgebiet nach Satz 1 abweicht; in diesem Falle werden die Parkflächen und Grünanlagen selbständig als Erschließungsanlagen gerechnet.

§ 4 - Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen Eigentümer und Erbbauberechtigte derjenigen Grundstücke, die von der Erschließungsanlage einen besonderen Vorteil haben. Ein besonderer Vorteil setzt voraus, daß

1. ein Grundstück durch die Erschließungsanlage erschlossen ist und
2. a) entweder für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
b) das Grundstück - soweit bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich genutzt werden darf.

§ 5 - Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

1. Die Gemeinde bestimmt bei jeder einzelnen Ausbaumaßnahme welcher Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes als Beitrag erhoben wird. Dabei hat sie die Vorteile, die der Allgemeinheit aus der Ausbaumaßnahme erwachsen, zu berücksichtigen. Den Aufwand hierfür trägt sie selbst (Gemeindeanteil). Der beitragsfähige Aufwand wird nur zu dem Vomhundertsatz als Beitrag erhoben, zu dem die Ausbaumaßnahme geeignet ist, den in § 4 bezeichneten Grundstücken besondere Vorteile zu gewähren.
2. Erhält die Gemeinde für eine Ausbaumaßnahme Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die den Gemeindeanteil nach Absatz 1 überschreiten, so erhöht sich dieser um den Betrag der Überschreitung.

§ 6 - Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der nach § 3 ermittelte Kostenaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	225 v.H.

Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten, sowie bei Grundstücken in den sonstigen Gebieten, die gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die in Nr. 1. bis 6. genannten Vomhundertsätze um 30 zu erhöhen. Die Quadratmeterfläche hinter dem Komma wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

2. Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. In den Fällen des § 33 Bundesbaugesetz ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen. In Gewerbe- und Industriegebieten, sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in sonstigen Gebieten gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als ein Vollgeschöß.
3. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung von untergeordneter Bedeutung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Absatz 1 so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
4. Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche, von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

In den Fällen der Nr. 1. bis 3. ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Die Nr. 1. bis 3. gelten auch für Grundstücke an aufeinanderstossenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sowie für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen.

5. Eckgrundstücke mit einem Winkel von nicht mehr als 135 Grad alte Teilung sind für zwei Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der Berechnung des Ausbaubeitrages werden die sich nach Absatz 1 bis 4 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit 65 v.H. zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

1. nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden oder
2. für eine der Ausbaumaßnahmen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder eine Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Die Regelung gilt für weitere Erschließungsanlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstossende Erschließungsanlagen erschlossen werden.

6. Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 5 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 40 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 40 bis 80 m, so gilt folgendes: Die Tiefenbegrenzung von 40 m wird von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen. Soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 5.

7. Die Vergünstigungsregelungen nach Absatz 5 und 6 gelten nicht bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 7 - Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zum Ausbau der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Ausbaufwand einbezogenen Vergütungsbeträge dem Beitragspflichtigen als Vorausleistung auf die Beitragsschuld angerechnet.

§ 8 - Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an welchem die Ausbaumaßnahme endgültig abgeschlossen und abrechenbar ist. bei Kostenspaltung mit Ablauf des Tages, an dem die Teilmaßnahme abgeschlossen ist.

§ 10 - Beitragspflichtiger

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 - Beitragsbescheid

1. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 1. den Namen des Beitragsschuldners,
 2. die Bezeichnung des Grundstückes,
 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwandes, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen (Maßstabseinheiten),
 4. die Festsetzung des Zahlungstermines,
 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
3. Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Verbandsgemeinde Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Der Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 12 - Vorausleistungen

1. Nach Beginn einer Ausbaumaßnahme können für die in § 4 bezeichneten Grundstücke Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Vorausleistungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen erhoben werden.
2. Für den Bescheid über die Vorausleistungen gelten die §§ 10, 11 und 13 sinngemäß.

§ 13 - Fälligkeit und Verrentung

1. Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
2. Wird Verrentung bewilligt, so ist der Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 (1) Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 14 - Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

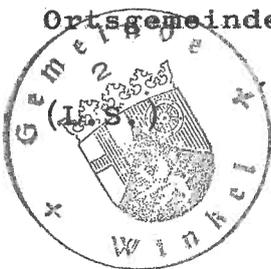
Für die Erhebung von Ausbaubeiträgen gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, der aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 - Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 21.3.1972 außer Kraft.
3. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund der in Absatz 2 bezeichneten Satzung entstanden ist, gilt diese weiter.

Winkel, den 15.11.1977

Ortsgemeinde W i n k e l



Wissner
(Ortsbürgermeister)

auf
-
le
est.
-

en
ben

o,